



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammergebäude Bundeswirtschaftskammer

Bundeskammergebäude · A-1045 Wien
Postfach 107

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament

1014 Wien

S. Hajek

Z!	GESETZENTWURF
	3 GE/9
Datum:	14. SEP. 1987
Verteilt:	16. Sep. 1987 <i>Joh</i>

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Sp 238/87/MS

(0222) 65 05
4489 DW

Datum
11.9.1987

Betreff
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Arbeits- und Sozialgerichts-
Anpassungsgesetz (ASGAnpG) geändert
wird.

Wunschgemäß übersenden wir Ihnen in der Beilage 25 Aus-
fertigungen unserer an das Bundesministerium für Arbeit und
Soziales abgegebenen Stellungnahme zu obigen Betreff.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Mayer

Beilage.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 107

Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
31.400/80-V/3/1987
vom 25. Juni 1987

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Sp 238/87/Dr.Str/BTV

(0222) 65 05 4489 DW 7.9.1987

Betreff
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungs-
gesetz (ASGAnpG) geändert wird

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft gestattet sich, zum im Betreff
genannten Entwurf eines Bundesgesetzes folgende Stellungnahme abzugeben:

Die seinerzeitige Entscheidung, das Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetz
nur für ein Jahr befristet in Kraft zu setzen, wurde in parlamentarischen Beratungen
deshalb getroffen, um Erfahrungen mit dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz zu
gewinnen. Angesichts der Fülle der in der Zwischenzeit in der Praxis aufgetretenen
Probleme, die wir im folgenden näher erläutern wollen, scheint uns eine unbefristete
Inkraftsetzung des Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetzes im derzeitigen
Stadium noch verfrüht zu sein. Wir glauben daher, daß das ASGAnpG ein weiteres
Mal befristet verlängert werden sollte, um weitere Erfahrungen mit dem Grundge-
setz zu gewinnen.

Im folgenden seien die bisher bekanntgewordenen Schwierigkeiten mit dem Arbeits-
und Sozialgerichtsgesetz näher skizziert:

Als - beiderseits - nachteilig hat sich bereits jetzt die Bestimmung des § 4 Abs. 1
Z. 1 lit. a ASGG erwiesen, wonach der Arbeitnehmer auch beim Wohnsitzgericht
klagen kann: Klagt z.B. ein Kellner aus Oberösterreich, der sein Arbeitsverhältnis
bei einem Tiroler Gastwirt wegen Vorenthaltens von Bezügen durch Austritt beendet

- 2 -

hat, auf Überstundenvergütung, Kündigungsentschädigung und dergleichen, so wird regelmäßig ein aufwendiges Beweisverfahren erforderlich sein, das wiederum nur im Wege der Rechtshilfe bewältigt werden kann. In diesen und vergleichbaren Fällen besteht die örtliche Zuständigkeit des Wohnsitzgerichtes eigentlich nur darin, nach Entgegennahme der Klage den Beweisbeschuß zu fassen und dann, in Kenntnis des Rechtshilfeergebnisses das Urteil. All dies liegt sicherlich nicht im Sinne eines einerseits vom Grundsatz der Unmittelbarkeit, andererseits vom Grundsatz der Bürgernähe getragenen Prozesses.

Hinsichtlich der Entschädigung fachkundlicher Laienrichter aus dem Kreise der Arbeitgeber nach § 32 ASGG hat sich insoferne ein bürokratisches Verfahren entwickelt, als der Unternehmer auch dann, wenn er nur den Pauschalsatz beansprucht, jeweils eine Bescheinigung der Kammer vorlegen muß. Da klar ist, daß jeder Gewerbetreibende, der sich pflichtgemäß als Laienrichter zur Verfügung stellt, daraus vermögenswerte Nachteile in unbestimmter Höhe hat, liegt der Vorschlag nahe, diesem Personenkreis den Pauschalsatz auch ohne Bescheinigungserfordernis zuzuerkennen.

Die Regelung des § 35 über die Gerichtstage (und Orte der Berufungsverhandlungen) hat sich nicht bewährt. Während die Richter, die Gerichtstage durchzuführen haben, teilweise über zu geringe Auslastung klagen, klagen Parteien über die schleppende Abwicklung von Verfahren. Dies betrifft Arbeitsrechtsachen, weil die Parteien in Sozialrechtssachen schon wegen des Sachverständigenproblems regelmäßig selbst daran interessiert sind, am Sitz des Gerichtshofes zu verhandeln. Dazu kommt, daß die Gerichtstage als Amtstage kaum in Anspruch genommen werden; diese Verbindung von Gerichtstag und Amtstag spielt eigentlich nur hinsichtlich der Rechtsbelehrungen und Bestätigungen nach § 92 ASGG eine Rolle. Aus den berichteten Problemen ergibt sich die Anregung, anstelle der fest eingeteilten Gerichtstage Tagsatzungen am Gerichtstagsort nur mehr auf Antrag einer Partei durchzuführen.

Auch externe Berufungsverhandlungen erweisen sich regelmäßig als überflüssig. Da mündliche Berufungsverhandlungen selbst dann, wenn sie überflüssig sind, nicht verhindert werden können, sofern sie von einer Partei beantragt werden, ergibt sich diesbezüglich der Vorschlag, daß Tagsatzungen des Berufungsgerichtes nur mehr dann am Sitz des Gerichtshofes erster Instanz stattfinden sollen, wenn sie der Beweisaufnahme dienen und eine Partei die Tagsatzung am Sitz des Erstgerichtes beantragt.

Die Gerichte haben, zumal bei rechtsanwaltlicher Vertretung, Probleme bei der nach § 43 Abs. 3 ASGG vorgeschriebenen amtswegigen Ermittlung, welcher Kollektivvertrag überhaupt anzuwenden ist. Dies berührt auch die Handelskammern insoweit, als sie wiederholt um Darlegung der Gewerberechtsverhältnisse gefragt werden. Unseres Erachtens wäre es nicht zuviel verlangt, wenn jene Partei, die sich auf einen Kollektivvertrag beruft, auch von sich aus darzulegen hätte, welchen Kollektivvertrag sie nach den gewerberechtlichen und betrieblichen Verhältnissen für anwendbar hält.

Die Anwendung des § 48 ASGG führt dazu, daß der Rechtsberater bei Durchsicht oberstgerichtlicher Entscheidungen, womit Entscheidungen zweiter Instanz bestätigt werden, überhaupt nicht mehr erkennen kann, welche Rechtsfragen behandelt worden sind; dies gilt auch für die Untergerichte. Es wäre unseres Erachtens schon sinnvoll, wenn der OGH wenigstens kurz beschreiben müßte, worum es im Streitfall gegangen ist und welche Auslegungen er bestätigt hat.

Zumal ein Fall eines Feststellungsantrages nach § 54 Abs. 2 ASGG schon bekannt geworden ist, stellt sich gerade auch für die Handelskammerpraxis sehr wohl die Problematik des § 54 Abs. 5 ASGG aktuell dar. Die Hemmung von Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen auch für die Dauer des Verfahrens über einen solchen Antrag ergibt unseres Erachtens eine kaum behebbare Rechtsunsicherheit - wiederum für beide Seiten und sogar auch für die Gerichte.

Die Neuschaffung des § 61 ASGG im Rahmen des arbeitsgerichtlichen Verfahrens wurde in der Regierungsvorlage damit begründet, daß dem Wunsch insbesondere seitens der Arbeitnehmervertretungen nach einer besonderen "einstweiligen Verfügung" nicht entsprechend Rechnung getragen wurde, sodaß die Möglichkeit der Vollstreckbarkeit eines noch nicht rechtskräftigen Urteiles der Beschleunigung des Verfahrens diene.

Es sei bloß darauf hingewiesen, daß bis zum heutigen Tage in der Lehre umstritten ist, ob sich diese Vollstreckbarkeitswirkung nur auf Leistungsurteile und Leistungsbeschlüsse beziehe oder auch auf Feststellungsurteile und dergleichen anzuwenden wäre. Es ist unserer Auffassung nach nicht als zweckmäßig anzusehen, daß nach einer derart kurzen Laufzeit eines Gesetzes strittige Fragen der Interpretation durch die Lehre bzw. Judikatur geklärt werden sollten.

- 4 -

Und sozusagen erwartungsgemäß bewährt sich die Bestimmung des § 75 Abs. 2 ASGG über die amtswegige Erörterung von Sachverständigengutachten in keiner Weise. Soferne die Bestimmung nicht ohnedies umgangen wird, was bereits jetzt in verschiedener Weise der Fall ist, führt sie angesichts der Sachverständigenknappheit, zumal außerhalb der Landeshauptstädte, zu enormen Problemen und letztlich auch zur Verschleppung des Verfahrens. Daher schlagen wir vor, daß ein Sachverständigengutachten nur dann zu erörtern ist, wenn dies von einer Partei binnen vier Wochen nach Zugang des Gutachtens beantragt wird. Eine gewisse Antragsfrist erscheint deshalb angebracht, weil jedenfalls die Erörterung medizinischer Gutachten regelmäßig einer internen Vorklärung bedarf.

Aus den obgenannten Gründen deponieren wir noch einmal unseren Wunsch, das Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungs-Gesetz nicht mit 1.1.1988 auf unbefristete Zeit in Kraft zu setzen, sondern die Möglichkeit einer Abänderung des Grundgesetzes zu schaffen, und eine weitere befristete Inkraftsetzung des ASGG-Anpassungsgesetzes in Betracht zu ziehen.

Auftragsgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Parlament übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär: